



A - RUNDSCHREIBEN

Prüfungsordnung 1.6

veröffentlicht: 17.03.2008

**Fakultät für Naturwissenschaften**

**und**

**Medizinische Fakultät**



**Prüfungsordnung**

**für den internationalen Master-Studiengang**

**„Integrative Neuroscience“**

**vom 10.10.2007**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Arten von Prüfungen
- § 9 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Bewertung von Prüfungen und Bildung der Modulnoten
- § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Zusatzprüfungen

### **II. Master-Abschluss**

- § 15 Anmeldung zur Master-Arbeit
- § 16 Ausgabe des Themas
- § 17 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Kolloquium
- § 19 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit
- § 20 Gesamtergebnis des Master-Abschlusses
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Urkunde

### **II. Schlussbestimmungen**

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 26 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 28 Inkrafttreten

### **Anlagen:**

Anlage 1: Prüfungsplan

## **Präambel**

Der Master-Studiengang „Integrative Neuroscience“ wird von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angeboten. Die Verantwortung für Inhalt und Durchführung des Studiums liegt bei der Fakultät für Naturwissenschaften und bei der Medizinischen Fakultät. Wesentliche Lehrbeiträge werden auch vom Leibniz Institut für Neurobiologie, Magdeburg, sowie von anderen Fakultäten der Universität geleistet.

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Master-Studiengang „Integrative Neuroscience“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität .

(2) Dieser Master-Studiengang ist ein nicht konsekutiver Präsenzstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird.

(3) Er wird als Vollzeitstudium in englischer Sprache durchgeführt.

#### **§ 2**

##### **Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier (4) Semester. Der Master-Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul eine Prüfungsleistung zu erbringen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul / Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Der Studienaufwand der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credits (77,75 SWS). Dazu müssen alle Pflichtveranstaltungen und eine hinreichende Zahl von Wahlpflichtveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen werden. Der Abschluss von zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen ist möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem Prüfungsplan in der Anlage zu entnehmen.

(4) Das Studium ist so gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Master of Science“  
abgekürzt: „M. Sc“...

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Zulassungsvoraussetzung für diesen nicht konsekutiven Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss, Hochschuldiplom oder Fachhochschuldiplom in einem naturwissenschaftlichen, vorklinischen, ingenieurwissenschaftlichen oder mathematischen Fach. Wurde der Abschluss an einer deutschen oder gleichgestellten ausländischen Hochschule oder Fachhochschule erworben, muss der Abschluss von den zuständigen deutschen Stellen anerkannt sein.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung sind die erfolgreiche Teilnahme an einem Verfahren zur Eignungsfeststellung (siehe Zulassungsordnung), sowie der Nachweis vertiefter Kenntnisse der englischen Sprache durch

- *TOEFL (Test of English as a Foreign Language), mindestens 79 von 120 Punkten (TOEFL iBT), oder mindestens 213 von 300 Punkten (TOEFL CBT), oder mindestens 550 von 677 Punkten (TOEFL Paper)*

oder

- *IELTS (International English Language Testing System), mindestens 6,5 von 9 Punkten,*

oder

- *Cambridge Proficiency in English, mindestens mit Note C.*

(3) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Eignungsfeststellung werden vom Prüfungsausschuss durchgeführt.

(4) Die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise müssen in englischer oder deutscher (bzw. entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer) vorliegen.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 9 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Jede Fächergruppe A bis D (siehe Anlage 1 der Studienordnung) muss durch mindestens eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, eine Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten vertreten sein. Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied vertreten nicht die gleiche Fächergruppe.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und berichtet den Fakultätsräten jährlich über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und die Einhaltung der Studienzeiten.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bei deren oder dessen Abwesenheit, die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter wenigstens drei (3) aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich auf das vorsitzende und / oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder als Beobachter beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich und seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind erlaubt. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzenden abgenommen.

(3) Für die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit werden zwei Prüfende bestellt.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen abgeleistet bzw. erbracht wurden, entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem Master-Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden ECTS–Noten übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie einbezogen.
- (5) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen, aber in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

## **§ 8**

### **Arten von Prüfungen**

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungen sind möglich:
  - Klausur (K) (Abs. 2)
  - Mündliche Prüfung (MP) (Abs. 3)
  - Hausarbeit (HA) (Abs. 4)
  - Experimentelle Arbeit (EA) (Abs. 5)
  - Seminarvortrag (SV) (Abs. 6)
- (2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (3) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt (Einzelprüfung). Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von den Prüfenden und den Beisitzenden unterschrieben wird. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss bekannt gegeben. Vor der Notenfeststellung wird die Meinung der Beisitzenden gehört.

(4) Eine Hausarbeit erfordert die Bearbeitung einer schriftlichen oder mathematischen Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb der gegebenen Frist bearbeitet werden kann. Diese Frist kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen einmalig bis um die Hälfte verlängert werden.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten,
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse der Experimente, sowie deren kritische Würdigung.

Absatz 4 Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend.

(6) Ein Seminarvortrag umfasst insbesondere:

- eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag, sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Dauer eines Seminarvortrages beträgt 30 Minuten. Absatz 4 Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Prüfungstermine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest. Studienbegleitende Prüfungen müssen spätestens ein Semester nach Beendigung des jeweiligen Moduls nachgewiesen werden. Danach gelten nicht abgelegte Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen in den einzelnen Teilmodulen sind dem Prüfungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

## **§ 9**

### **Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich**

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung

ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende dieses Studienganges, die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als ZuhörerIn oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind Zuhörer und Zuhörerinnen auszuschließen.

## **§ 11**

### **Zulassung zu Prüfungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann zugelassen werden, wer in dem Master-Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgesetzten Form.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktrittes muss die Zulassung für einen späteren Prüfungstermin erneut beantragt werden.



- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
- Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  - Unterlagen unvollständig sind oder,
  - die Prüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

## § 12 Bewertung von Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Die deutsche Note wird entsprechend den Empfehlungen der HRK durch eine internationale Note ergänzt.

(3) Zur Bewertung von Prüfungen werden folgende Noten vergeben:

Deutsche Note	Internationale Note		
1	A=4.0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	B=3.0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	C=2.0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	D=1.0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	F=0.0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die deutschen Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel, der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul.

Wichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

(6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

<b>Bei einer deutschen Durchschnittsnote</b>	<b>Prädikat</b>
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

### **§ 13**

#### **Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, zugelassen werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal zwei (2) Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung muss von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(4) Als begründete Ausnahmefälle im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese ursächlich für das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung waren.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich mit „ausreichend“ bewertet.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung an einer anderen Hochschule abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(7) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

### **§ 14**

#### **Zusatzprüfungen**

(1) Auf freiwilliger Basis können Studierende auch in zusätzlichen, nicht im Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen / Teilmodulen Prüfungen ablegen.

(2) Auf Antrag werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen in das Studienbuch (engl. „transcript of records“) aufgenommen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

## **II. Master-Abschluss**

### **§ 15 Anmeldung zur Master-Arbeit**

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer geforderte Prüfungen und Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 75 CP bestanden bzw. erbracht hat oder wer glaubhaft machen kann, dass er noch fehlende Prüfungen und Nachweise innerhalb von zwölf Monaten nachreichen kann. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Master-Arbeit sind beizufügen:

- ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
- die Zustimmung des oder der vorgeschlagenen Betreuerin oder Betreuers (Erstprüfender)
- ein Vorschlag für einen Gutachterin oder einen Gutachters (Zweitprüfender)

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. In diesem Fall muss die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut beantragt werden.

(4) Die Anmeldung zur Master-Arbeit muss in der Regel zu Beginn des vierten (4.) Semesters abgeschlossen sein.

### **§ 16 Ausgabe des Themas**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Master-Arbeit muss präzise umrissen und die Aufgabenstellung hinreichend bestimmt sein. Die Aufgabenstellung muss dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird während des dritten Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Master-Arbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden.

Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass

Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema festgelegt hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer betreut.

(4) Die Master-Arbeit kann von jeder Professorin, Juniorprofessorin oder Hochschuldozentin und jedem Professor, Juniorprofessor oder Hochschuldozenten, die oder der einen Lehrbeitrag im Studiengang leistet, betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professorinnen und Professoren, die keinen Lehrbeitrag leisten. Weiterhin kann die Master-Arbeit auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der zweite Prüfende eine Professorin oder ein Professor sein, die oder der einen Lehrbeitrag leistet.

## **§ 17**

### **Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit muss sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit verlängert werden, jedoch höchstens um sechs Monate. Im nachgewiesenen Krankheitsfall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal um 20 Wochen.

(2) Die Bearbeitung einer Master-Arbeit kann einmalig und nur innerhalb der ersten sechs (6) Wochen abgebrochen und das Thema zurückgegeben werden. In diesem Fall muss sich die oder der Studierende unverzüglich um die Ausgabe eines anderen Themas bemühen. Bei langer Krankheit kann eine Master-Arbeit auch zu einem späteren Zeitpunkt abgebrochen werden.

(3) Eine abgebrochene Arbeit wird nicht auf Wiederholungsmöglichkeiten (§ 19) angerechnet.

(4) Bei der Abgabe der Master-Arbeit versichern die Studierenden schriftlich, dass sie die gesamte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß und in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, welches den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht.

(6) Die Master-Arbeit soll von den Erst- und Zweitprüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. Bei der Bewertung gelten § 12 Abs. 3 und 6 entsprechend.

(7) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit mit dem Kolloquium werden 28 Credits vergeben.

(8) Die Gesamtnote (Modulnote) der Master-Arbeit wird zu zwei Dritteln aus der Note der schriftlichen Arbeit und zu einem Drittel aus der Note für das Kolloquium gebildet.

## **§ 18**

### **Kolloquium**

- (1) Im Kolloquium zur Master-Arbeit weisen Studierende nach, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass alle nach dem Prüfungsplan erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind und dass die Master-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird von den beiden Prüfenden der Master-Arbeit und einem Beisitzenden als Einzelprüfung durchgeführt. Als Beisitzende können alle promovierten Mitarbeiter der am Master-Studiengang beteiligten Institute wirken. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Bei der Bewertung des Kolloquiums gelten § 12 Abs. 3 und 6 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 19.
- (5) Für die Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 10 entsprechend.

## **§ 19**

### **Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums ist ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Gesamtergebnis des Master-Abschlusses**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle nach dem Prüfungsplan erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind und sowohl Master-Arbeit als auch Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in einer gewichteten Gesamtnote (engl. „grade point average“) zusammen gefasst. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit den jeweiligen Credits gewichtet und das arithmetische Mittel gebildet. Abweichend von §12 Abs. 6 werden für die gewichtete Gesamtnote drei (3) Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben. Die gewichtete Gesamtnote wird im Studienbuch (engl. „transcript of records“) ausgewiesen.

(3) Die Gesamtnote des Master-Abschlusses errechnet sich jeweils zur Hälfte aus der Gesamtnote (Modulnote) der Master-Arbeit und aus der gewichteten Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(4) Ist die deutsche Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(5) Der Master-Abschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die schriftliche Master-Arbeit oder das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

## **§ 21**

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an das Kolloquium bestanden worden ist. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Dekaninnen oder Dekanen beider Fakultäten unterschrieben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

(2) Mit dem Zeugnis wird den Studierenden ein Diploma supplement ausgehändigt.

(2) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, erhalten sie ohne Antrag eine Bescheinigung (engl. „transcript of records“), welches die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

## **§ 22**

### **Urkunde**

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der beteiligten Fakultäten unterzeichnet, sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Studierende erhalten auf Antrag Einblick in die Prüfungsakten der studienbegleitenden Prüfungen (schriftliche Prüfungsarbeiten, Protokolle mündlicher Prüfungen, Bewertungen der Prüfungsleistung). Der schriftliche Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die jeweiligen Prüfenden zu stellen.

(2) Studierende erhalten auf Antrag Einblick in die Prüfungsakten der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 24**

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die Prüfende oder den Prüfenden oder die Aufsichtsführende oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin von der oder dem zu prüfenden Studierenden aus zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 25**

### **Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach §21 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der betreffenden Prüferin oder dem betreffenden Prüfer oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
- die Prüferin oder der Prüfer von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind
- die Prüferin oder der Prüfer sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

## **§ 27**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen, sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in



ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 10.10.2007, des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 05.02.2008 und der Zustimmung des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.02.2008.

Magdeburg, den 21.02.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Prüfungsplan